

Inhalt

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Holzwandverkleidung	1
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Malerarbeiten Innen Rest	1
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Anderlohrstraße 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	1
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Karl-Zucker-Straße 11	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Bissingerstraße 22, 24, 26, 28	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Koldestraße 11-13, 15-21	3
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Bissingerstraße 30-32	3
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schwabenstraße 30	3
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schwabenstraße 30	4
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schwabenstraße 30	4
Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 341 – Hofmannstraße – mit integriertem Grünordnungsplan und Unterrichtung der Öffentlichkeit	5
Veröffentlichung des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – im Internet	7
Verkauf der städtischen Immobilie: Mansfeldstraße 1, Erlangen	9
Jagdgenossenschaftsversammlung Alterlangen 2025	9
Wasserverbandsversammlung Sackgrundstücke 2025	9
Sitzungskalender	9

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Holzwandverkleidung

Maßnahme: Kultur- und BildungsCampus KuBiC Frankenhof

Ausführungszeitraum: 05.05.2025 bis 16.05.2025

Vergabenummer: 3153_7_KuBiC

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/523403>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Malerarbeiten Innen Rest

Maßnahme: Kultur- und BildungsCampus KuBiC Frankenhof

Ausführungszeitraum: 03.03.2025 bis 25.07.2025

Vergabenummer: 3200_2_KuBiC

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/522815>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Anderlohrstraße 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

Für das Bauvorhaben „Ertüchtigung und Erweiterung einer bestehenden Feuerwehrezufahrt bei einer gemeinschaftlichen Wohnanlage in Sieglitzhof; Entfall der Auflage zur mechanischen Lüftung der Tiefgarage, auf dem Grundstück Anderlohrstraße 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 2720“ wurde mit Bescheid vom 13.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2022-461-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Karl-Zucker-Straße 11

Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes für Studenten auf dem Grundstück Karl-Zucker-Straße 11, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1723/11“ wurde mit Bescheid vom 08.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-659-VZ erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Bissingerstraße 22, 24, 26, 28

Für das Bauvorhaben „Nachverdichtung GEWOBAU BA2 Bissingerstraße 22-24-26-28, Block 116

Aufstockung eines Wohngebäudes in Holzsystembauweise, Neubau von 14 geförderten Wohnungen auf dem Grundstück Bissingerstraße 22, 24, 26, 28, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1949/75, 1949/74, 1949/68, 1949/97“ wurde mit Bescheid vom 20.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-1081-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Koldestraße 11-13, 15-21

Für das Bauvorhaben „Nachverdichtung GEWOBAU BA2 Koldestr. 15-21; Koldestr. 11-13, Block124; Block 125 Aufstockung eines Wohngebäudes in Holzsystembauweise, Neubau von 10 (Block 124) + 8 (Block 125) geförderten Wohnungen, inkl. Errichtung Vorstellbalkonen auf dem Grundstück Koldestraße 11-13, 15-21,, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1949/68, 1949/33, 1949/69, 1949/74“ wurde mit Bescheid vom 20.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-1092-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Bissingerstraße 30-32

Für das Bauvorhaben „Nachverdichtung GEWOBAU BA2 Bissingerstraße 30-32, Block 138 Aufstockung eines Wohngebäudes in Holzsystembauweise, Neubau von 4 geförderten Wohnungen auf dem Grundstück Bissingerstraße 30-32, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1949/74“ wurde mit Bescheid vom 20.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Akten-

zeichen 2024-1080-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schwabenstraße 30

Für das Bauvorhaben „Neubau eines Reihenhauses (Haus 1) auf dem Grundstück Schwabenstraße 30, Gemarkung: Bruck, Flurstück: 243/12“ wurde mit Bescheid vom 23.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-646-VZ erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schwabenstraße 30

Für das Bauvorhaben „Neubau eines Reihenhauses (Haus 2) auf dem Grundstück Schwabenstraße 30, Gemarkung: Bruck, Flurstück: 243/12“ wurde mit Bescheid vom 23.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-649-VZ erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schwabenstraße 30

Für das Bauvorhaben „Neubau eines Reihenhauses (Haus 3) auf dem Grundstück Schwabenstraße 30, Gemarkung: Bruck, Flurstück: 243/12“ wurde mit Bescheid vom 27.01.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-650-VZ erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

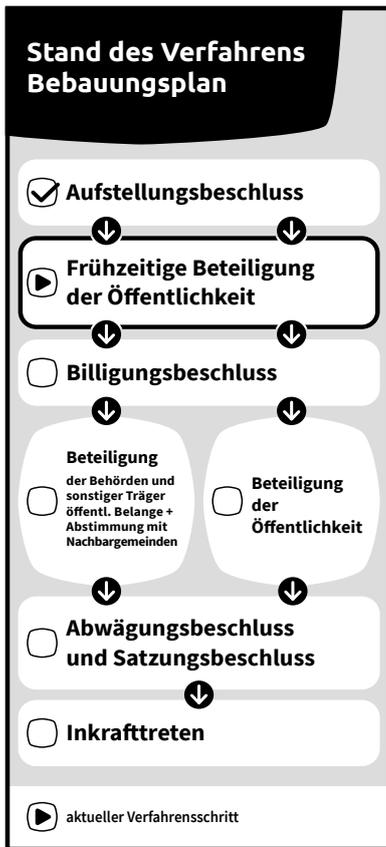
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 341 – Hofmannstraße – mit integriertem Grünordnungsplan und Unterrichtung der Öffentlichkeit



Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen hat in öffentlicher Sitzung am 17.01.2023 beschlossen, für die Grundstücksflächen zwischen Hofmann- und Mozartstraße den Bebauungsplan Nr. 341 1D Hofmannstraße – aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt. Kartengrundlage ist der Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster vom Januar 2025

Die Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 341 – Hofmannstraße – erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom 31.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 im Internet unterrichten. Über folgende Internetadresse können die Unterlagen eingesehen werden: <https://erlangen.de/aktuelles/341-1D>

Während der Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@stadt.erlangen.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Zusätzlich wird Gelegenheit gegeben sich im Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags, 9:00 – 12:00 Uhr) zu informieren. Für Informationen außerhalb dieses Zeitraumes sowie für Auskünfte und Beratung steht Herr Fritsch nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung (Tel. 09131 86-1348, E-Mail: stephan.fritsch@stadt.erlangen.de).

STADT ERLANGEN

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Planungserfordernis / Städtebauliche Ziele

Das Grundstück zwischen Hofmannstraße 26 und Mozartstraße 31 soll einer weitgehend wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Derzeit befindet sich im Plangebiet ein Bürogebäude. Der Gebäudebestand wurde im Vorfeld umfassend untersucht, mit dem Ergebnis, dass eine Umnutzung in Wohnnutzung nicht darstellbar ist. Nach Abbruch des Bestandsgebäudes soll das Areal städtebaulich neu geordnet werden.

Um ein verträgliches Konzept vor dem Hintergrund der innerstädtischen Lage und der direkten Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Kirche St. Bonifaz zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein eingeladenen hochbaulichen Realisierungswettbewerb für die zukünftige Neubebauung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden. Im Preisgericht, das am 28.09.2022 getagt hat, waren neben Vertreter*innen der Vorhabenträgerin auch Mitglieder der Fraktionen und externe Sachverständige stimmberechtigt. Den 1. Preis hat die Wettbewerbsarbeit des Architekturbüros ssparchitekten, Erlangen gewonnen. Der mit dem 1. Preis ausgezeichnete Entwurf stellt die Grundlage für das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 341 da.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung einer Mischnutzung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe in der Erdgeschosszone. Der geltende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 341 setzt auf dieser Fläche ein Mischgebiet mit einer Höhenstaffelung von einem bis maximal fünf Vollgeschossen, einer GRZ von 0,6 sowie einer GFZ von 1,2 fest. Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 341 kann das benötigte Baurecht zur Entwicklung des Grundstücks mit einer angemessenen Dichte und Höhenentwicklung entsprechend der innerstädtischen Lage unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht werden.

Hinweis

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist während der Darlegungsfrist zusätzlich im Rathaus-Foyer ausgestellt und im Internet unter <http://www.erlangen.de/stadtplanung> abrufbar.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Falls sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen Bauleitplan abgeben wollen, werden wir Ihre Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeiten.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, E-Mail: poststelle@stadt.erlangen.de, Tel. 09131 86-0.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches von Ihnen angegebenen Daten werden bei der Stadt Erlangen ausschließlich im Rahmen der Bauleitplanung verarbeitet.

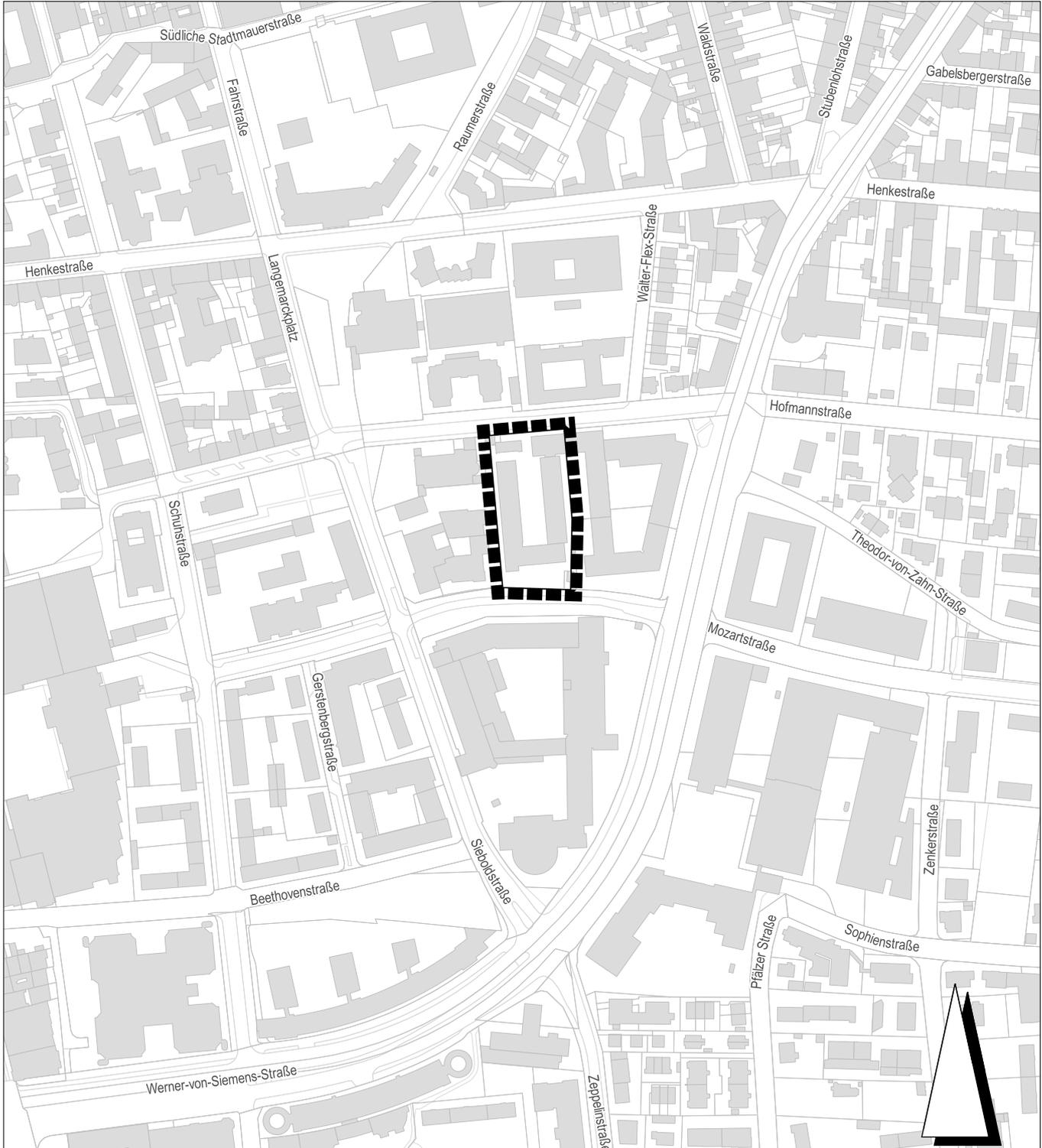
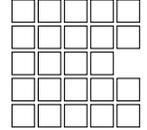
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.erlangen.de/datenschutzhinweise-bauleitplanverfahren abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch bei der / dem in der Bekanntmachung genannten Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter.

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 341

- Hofmannstraße -

Stadt Erlangen



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

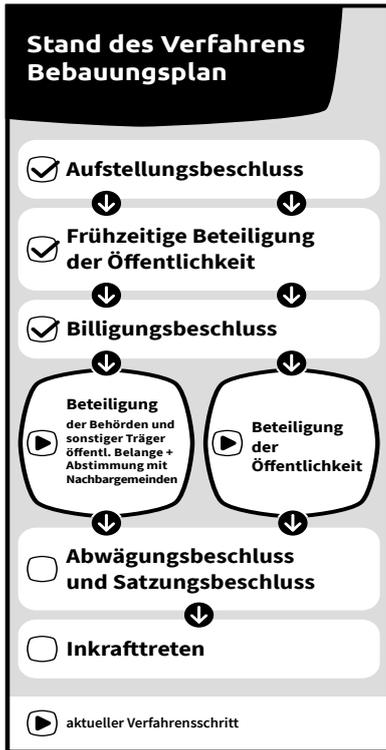


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Januar 2025

Veröffentlichung des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – im Internet



Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, den Entwurf des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – für das Gebiet zwischen Mozartstraße und Theodor-von-Zahn-Straße, zu billigen und zu veröffentlichen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden hiermit der Billigungsbeschluss und die Veröffentlichung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Kartengrundlage ist der Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster vom Januar 2025. Die Aufstellung des 6. Deckblatts des Bebauungsplans Nr. 181 – Mozartstraße – erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Mit Beschluss vom 12.12.2024 hat der Stadtrat der Stadt Erlangen den Entwurf des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – gebilligt; dieser wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025 mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Über folgende Internetadresse kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung eingesehen werden: www.erlangen.de/aktuelles/181-6d Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@stadt.erlangen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags, 9:00 - 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb dieses Zeitraums sowie für Auskünfte und Beratung steht Herr Joffroy nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung (Tel. 09131 / 86-1371 bzw. email: stefan.joffroy@stadt.erlangen.de).

STADT ERLANGEN
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Auszugsweise Begründung mit Lageplan

Das Plangebiet liegt als Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181 „Für das Gebiet zwischen Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße“ aus dem Jahr 1969. Darin ist es als Mischgebiet mit einer Höhenstaffelung von maximal vier Vollgeschossen, einer GRZ von 0,4 sowie einer GFZ von 1,1 (gemäß den Höchstwerten § 17 (1) BauNVO 1968) festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich zur Zeit der Planaufstellung ein Bestandsgebäude auf dem Grundstück Mozartstraße 33b, das bisher als reines Bürogebäude der Firma Siemens genutzt wurde. Diese Nutzung wurde bereits aufgegeben. Das Bürogebäude lässt keine angemessene Umnutzung und Erweiterung für eine Mischnutzung zu, welche der neue Eigentümer des Grundstücks realisieren möchte.

Die Aufstellung des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 dient der Steuerung des vorhandenen Baurechts, um eine stärkere Durchmischung der Erlanger Innenstadt zu ermöglichen und gleichzeitig den Gebietserhaltungsanspruch des festgesetzten Mischgebiets zu sichern.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 181 kann das benötigte Baurecht zur Entwicklung des Grundstücks mit einer angemessenen Dichte und Höhenentwicklung entsprechend der innerstädtischen Lage unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht werden. Ferner kann mit der angestrebten Wohnnutzung das Mischungsverhältnis von Wohnen und nicht störendem Gewerbe in Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden, rechtsverbindlichen bestehenden Mischgebiet des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 erstmals hergestellt werden. Die Festsetzung eines Mischgebiets im Plangebiet des 6. Deckblatts erfolgt somit vor dem Hintergrund des Erhalts des Gesamt-Mischgebiets in Zusammenhang mit dem rechtsverbindlichen 5. Deckblatt des Bebauungsplans Nr. 181.

Ziel dieser Planung ist somit die Schaffung einer Mischnutzung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes entlang der Mozartstraße.

Darüber hinaus wird durch das Deckblatt das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen und die solare Baupflicht umgesetzt. In Zusammenhang mit dem Beschluss über die Billigung des Bebauungsplans erfolgte eine Reduzierung des Geltungsbereichs.

Hinweis

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ist während der Veröffentlichungsfrist zusätzlich im Rathaus-Foyer ausgestellt.

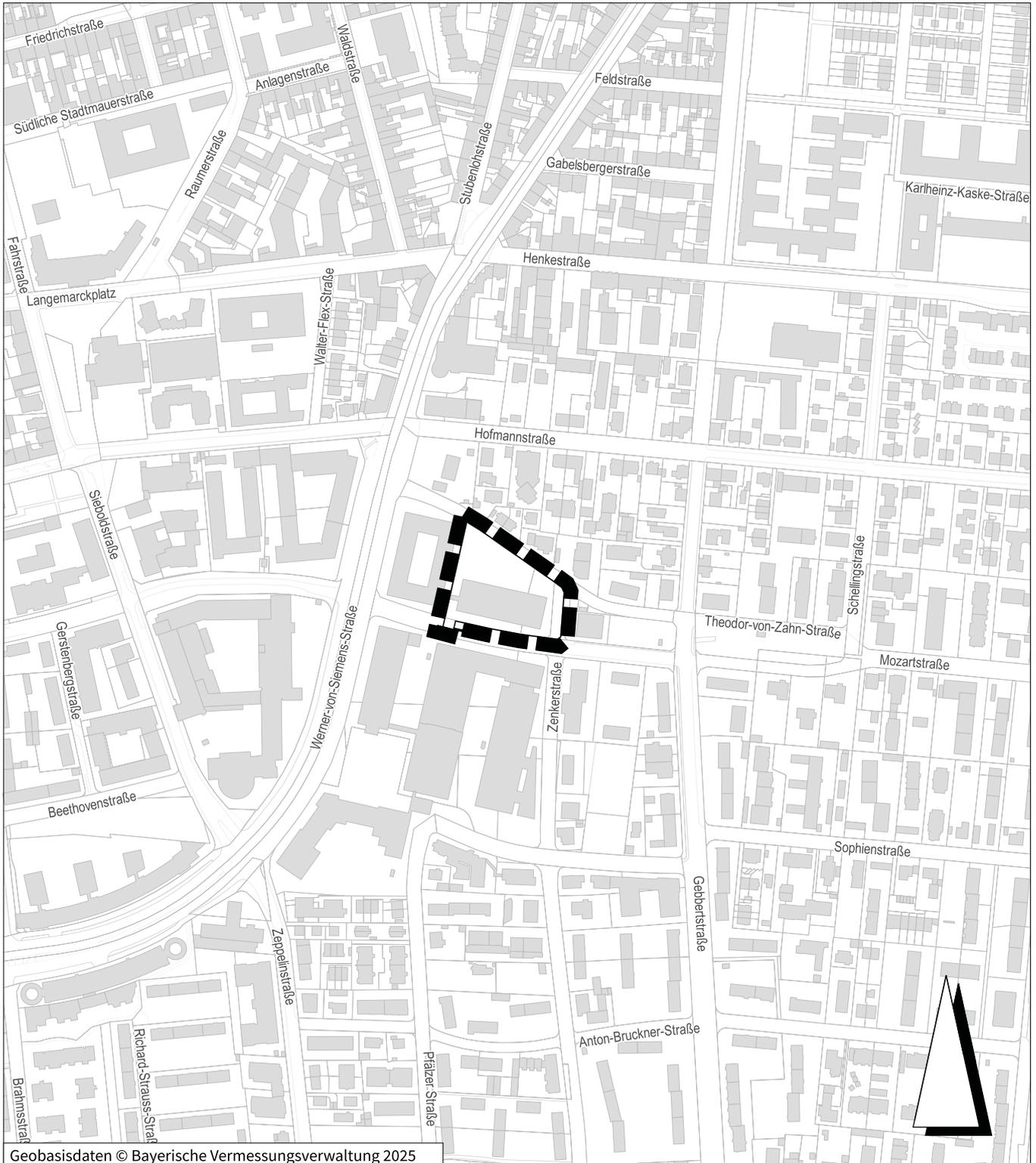
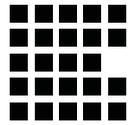
Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Falls sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen Bauleitplan abgeben wollen, werden wir Ihre Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, E-Mail: poststelle@stadt.erlangen.de, Tel. 09131 86-0. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches von Ihnen angegebenen Daten werden bei der Stadt Erlangen ausschließlich im Rahmen der Bauleitplanung verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.erlangen.de/datenschutzhinweise-bauleitplanverfahren abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch bei der / dem in der Bekanntmachung genannten Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter.

6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181

- Mozartstraße -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Januar 2025

Verkauf der städtischen Immobilie: Mansfeldstraße 1, Erlangen

Nähere Informationen: Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt,
Tel. 09131/86-1746 oder www.erlangen.de/ausschreibungen
Angebote mit Nutzungsabsicht sind bis zum 28.02.2025 einzureichen.

Jagdgenossenschaftsversammlung Alterlangen 2025

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Alterlangen werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2025 eingeladen. Die Versammlung findet am Donnerstag den 27. Februar 2025 um 10:00 Uhr im Gasthaus „Drei Linden“ (Krapp), Alterlanger Straße 6 in 91056 Erlangen, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
4. Neuwahl der Vorstandschaft
5. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Die Jagdvorsteher

Knapp Hermann

Wasserverbandsversammlung Sackgrundstücke 2025

Die Mitglieder des Wasserverbandes Sackgrundstücke werden hiermit zur Jahreshauptversammlung 2025 eingeladen. Die Versammlung findet am Donnerstag, den 27.02.2025 um 9.30 Uhr im Gasthaus „Drei Linden“ (Krapp), Alterlanger Straße 6 in 91056 Erlangen, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Neuwahlen der Vorstandschaft
4. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 4/2025

Donnerstag, 6. Februar 2025, 11:00 Uhr

Der Vorstandsvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Vorstand

Knapp Hermann

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

- | | |
|-------------------------|---|
| 30. Januar 2025 | Ausländer- und Integrationsbeirat |
| 04. Februar 2025 | Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77, Umwelt-, Verkehrs- und
Planungsbeirat, Ratssaal, Rathaus |
| 05. Februar 2025 | Kultur- und Freizeitausschuss
Ratssaal, Rathaus |
| 06. Februar 2025 | Ausländer- und Integrationsbeirat
Ratssaal, Rathaus |
| 10. Februar 2025 | Nachhaltigkeitsbeirat
Ratssaal, Rathaus |
| 10. Februar 2025 | Jugendparlament
Konferenzraum Schuhstraße 40 |
| 11. Februar 2025 | Sportausschuss, Sportbeirat
Ratssaal, Rathaus |
| 12. Februar 2025 | Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
Ratssaal, Rathaus |
| 13. Februar 2025 | Jugendhilfeausschuss
Ratssaal, Rathaus |

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.